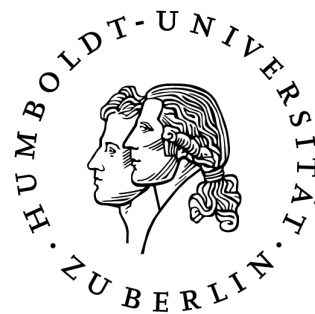


Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Promotionsordnung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 28 / 2005

14. Jahrgang / 28. Juli 2005

Promotionsordnung

der Philosophischen Fakultät II

Präambel

Aufgrund von § 17 Abs. 1 der Vorl. Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 08.03.2002 (Ämtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002), zuletzt geändert am 17.12.2004 (Ämtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 64/2004) und §§ 35 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes vom 13.02.2003 (GVBl. 2003, 82), zuletzt geändert am 02.12.04 (GVBl. 2004, 484), hat der um die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin am 19. Januar 2005 nachfolgende Promotionsordnung erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätzliches
§ 2	Promotionsleistungen
§ 3	Promotionsorgane
§ 4	Promotionsausschuss
§ 5	Qualifikationsvoraussetzungen
§ 6	Zulassung zur Promotion
§ 7	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 8	Dissertation
§ 9	Gutachterinnen und Gutachter und Promotionskommission
§ 10	Bewertung der Promotionsleistungen
§ 11	Begutachtung der Dissertation
§ 12	Entscheidung über die Dissertation und Festsetzung der Disputation
§ 13	Disputation
§ 14	Entscheidung über die Disputation und die Promotion
§ 15	Abbruch des Promotionsverfahrens, neues Promotionsverfahren
§ 16	Veröffentlichung der Dissertation (Pflichtexemplare)
§ 17	Promotionsurkunde
§ 18	Grenzüberschreitende Promotionsverfahren
§ 19	Akteneinsicht und Gegenvorstellung
§ 20	Ehrenpromotion
§ 21	Übergangsbestimmungen
§ 22	In-Kraft-Treten

Anlage 1: Muster für das Titelblatt der Dissertation

Anlage 2: Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion

Anlage 3: Muster für die Promotionsurkunde

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Philosophische Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad eines *Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.)* aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens und die akademische Würde eines *Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h.c.)* gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Durchführung von Promotionsverfahren ist in den an der Philosophischen Fakultät II vertretenen Fächern möglich. Die Feststellung, welche Fächer vertreten sind, trifft der Fakultätsrat.

(3) Der akademische Grad *Dr. phil.* kann innerhalb der Philosophischen Fakultät II in jedem Promotionsfach von der jeweiligen Antragstellerin oder dem jeweiligen Antragsteller nur einmal erworben werden. Die Ehrendoktorwürde der Fakultät kann einer Person nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird - über den Abschluss eines Studiums an einer Hochschule hinaus - eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Erlangung des Doktorgrades setzt die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen auf dem jeweiligen Fachgebiet voraus. Beides wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), eine mündliche Prüfung (Disputation) und die Veröffentlichung der Dissertation nachgewiesen.

§ 3 Promotionsorgane

(1) Das Promotionsverfahren gehört in die Zuständigkeit der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind zuständig:

- der Promotionsausschuss als Organ des Fakultätsrates;
- die Gutachterinnen und Gutachter;

¹ Diese Ordnung wurde am 4.5.2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

- die jeweilige Promotionskommission als Prüfungskommission für ein konkretes Promotionsverfahren.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus je einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer der zur Philosophischen Fakultät II gehörenden Institute sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und, mit beratender Stimme, einer Studentin oder einem Studenten im Hauptstudium. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den entsprechenden Gruppen des Fakultätsrates vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine zweijährige Amtszeit eingesetzt; die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

(2) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Promotionsausschuss tagt in der Vorlesungszeit einmal im Monat.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens setzt in der Regel einen einschlägigen, mindestens mit "Gut" bewerteten Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule voraus. Als Abschluss gelten das Magister-, Diplom- oder Masterexamen bzw. die Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung für ein Lehramt. Entsprechende Abschlüsse der DDR werden anerkannt.

(2) Fachhochschulabschlüsse können anerkannt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens die Abschlussnote „Gut“ erreicht hat und ihre bzw. seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist.

(3) Studienabschlüsse in einem nicht einschlägigen Fach können anerkannt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bestimmte zusätzliche Studienleistungen nachweist. Die zusätzlich nachzuweisenden Studienleistungen dürfen in ihrem Umfang die Anforderungen eines Masterstudiengangs bzw. des Hauptstudiums im Rahmen eines Magisterteilstudiengangs (Hauptfach) nicht überschreiten.

(4) Bei Studienabschlüssen ausländischer Hochschulen ist festzustellen, ob der Abschluss den in Abs. 1 bis 3 genannten Abschlüssen gleichwertig ist oder durch Nachweis bestimmter zusätzlicher Studienleistungen gleichwertig gemacht werden kann. Soweit vorhanden, erfolgt die Feststellung nach den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Über die Anerkennung des Studienabschlusses und das Erfordernis, bestimmte zusätzliche Studienleistungen nachzuweisen, entscheidet, ggf. nach Konsultation der Betreuerin oder des Betreuers, der Promotionsausschuss, im Zweifelsfall der Fakultätsrat.

§ 6 Zulassung zur Promotion

(1) Wer beabsichtigt, an der Philosophischen Fakultät II zu promovieren, soll einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Original oder amtlich beglaubigte Kopie eines Hochschulabschlusszeugnisses;
- Angabe des gewählten Promotionsfaches;
- ggf. Name und Fachrichtung der Betreuerin oder des Betreuers.

(2) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Dekanin oder der Dekan. Hält der Promotionsausschuss bzw. der Fakultätsrat gemäß § 5 bestimmte zusätzliche Studienleistungen für erforderlich, ist die Zulassung mit der Auflage zu verbinden, diese Studienleistungen innerhalb einer bestimmten Zeit zu erbringen.

(3) Im Falle der Zulassung zur Promotion erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Philosophischen Fakultät II schriftlich zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion eingereicht worden sind:

- Hochschulabschlusszeugnis und ggf. Nachweis der gemäß § 5 zusätzlich geforderten Studienleistungen im Original oder in Form amtlich beglaubigter Kopien;
- unbeschadet des Satzes 3 Spiegelstrich 2 ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der vor allem den wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden beschreibt;
- ggf. Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 6;
- Angabe des gewählten Promotionsfaches;
- ggf. Name und Fachrichtung der Betreuerin oder des Betreuers;
- eine Erklärung darüber, ob die Dissertation bereits bei einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung eingereicht, angenommen oder abgelehnt wurde;
- eine Erklärung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die dem angestrebten Verfahren zugrunde liegende Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat;
- sechs gebundene maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation gemäß § 8,

ggf. Bestandteile der Dissertation in einer anderen medialen Form.

Den Dissertationsexemplaren beizubinden sind:

- ein gemäß Anlage 1 gestaltetes Titelblatt;
- ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der vor allem den wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden beschreibt;
- ggf. eine Auflistung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden;
- eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation auf der Grundlage der angegebenen Hilfsmittel und Hilfen selbstständig angefertigt worden ist.

(2) Liegen alle Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 vor, entscheidet der Promotionsausschuss in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission. Die Entscheidungen werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig verfasste Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die in Inhalt und Form wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und neue Erkenntnisse enthält. Die Dissertation darf nicht in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(2) Als Dissertation ist eine unveröffentlichte Arbeit einzureichen. Eventuell bereits publizierte Teile der Arbeit sind deutlich zu kennzeichnen und als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen. Die Dissertation darf nicht aus mehreren Einzelarbeiten bestehen. Wenn die Dissertation aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden ist, sind die eigenen Teile der Arbeit deutlich zu kennzeichnen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann aber auch in einer anderen Sprache eingereicht werden, wenn die Begutachtung gesichert werden kann. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss, im Zweifelsfall der Fakultätsrat.

§ 9 Gutachterinnen und Gutachter und Promotionskommission

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu bewerten. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder sonst zur selbstständigen Lehre Berechtigte sein. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Philosophischen Fakultät II angehören. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit wird in der Regel

als Gutachterin oder Gutachter bestellt. Für die Bestellung der weiteren Gutachterinnen und Gutachter und die Zusammensetzung der Promotionskommission können die Vorschläge der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern und drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder sonst zur selbstständigen Lehre Berechtigten sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und, mit beratender Stimme, einer Studentin oder einem Studenten im Hauptstudium.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer an der Philosophischen Fakultät II sein. Mindestens zwei weitere Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder sonst zur selbstständigen Lehre Berechtigte der Philosophischen Fakultät II sein. Mindestens eine Hochschullehrerin oder sonst zur selbstständigen Lehre Berechtigte oder ein Hochschullehrer oder sonst zur selbstständigen Lehre Berechtigter soll aus einem Institut oder einer Einrichtung kommen, an dem bzw. der das Promotionsfach nicht gelehrt wird. In besonderen Fällen ist die Hinzuziehung von nicht promovierten Fachleuten als Mitglieder mit beratender Stimme möglich.

(4) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fakultäten betreffendes wissenschaftliches Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sollen die betroffenen Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Angehörigen der Philosophischen Fakultät II die Mehrheit in der Promotionskommission bilden.

(5) Die Aufgaben der Promotionskommission sind unter anderem:

- Entscheidung über die Dissertation gemäß § 12 Abs. 2;
- Entscheidung über das von der Doktorandin oder dem Doktoranden für die Disputation vorgelegte Thema gemäß § 13 Abs. 1;
- Durchführung und Bewertung der Disputation;
- Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtprädikats der Promotion unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Promotionsausschuss.

(6) Die Promotionskommission tagt nicht-öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation und die Disputation sind mit folgenden Prädikaten zu bewerten:

<i>summa cum laude</i>	(mit Auszeichnung)
<i>magna cum laude</i>	(sehr gut)
<i>cum laude</i>	(gut)
<i>rite</i>	(genügend)
<i>non sufficit</i>	(nicht genügend)

(2) Bei der Bildung des Gesamtprädikats wird die Dissertation doppelt so stark gewichtet wie die Disputation. Das Gesamtprädikat *summa cum laude* kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation in allen Gutachten als auch die Disputation mit *summa cum laude* bewertet wurde.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einem der in § 10 Abs. 1 genannten Prädikate. Das Prädikat *non sufficit* und die Ablehnung der Arbeit sind gleichbedeutend.

(2) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Einholung eines oder mehrerer weiterer Gutachten beschließen. Ein begründeter Fall liegt beispielsweise bei gravierendem Bewertungsdissens vor. Lautet die Bewertung nur eines von zwei Gutachten bzw. der Hälfte der Gutachten *non sufficit*, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

(3) Die Gutachten sind dem Vorsitzenden der Promotionskommission innerhalb von zwölf Wochen nach Erhalt der Arbeit zuzuleiten.

(4) Bewertet die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit mindestens *rite*, wird das Promotionsverfahren mit der Auslage gemäß § 12 Abs. 1 weitergeführt. Bewertet die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit *non sufficit*, wird die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren gemäß § 12 Abs. 3 beendet.

§ 12 Entscheidung über die Dissertation und Festsetzung der Disputation

(1) Die Dissertation und die Gutachten sind vor der Disputation mindestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens vier Wochen in der Philosophischen Fakultät II auszulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand fügt der ausgelegten Dissertation ein Resümee in deutscher Sprache bei, das auf maximal zehn Seiten die Hauptergebnisse der Untersuchung dokumentiert. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und sonst zur selbstständigen Lehre Berechtigten der Philosophischen Fakultät II und die Mitglieder des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission können während dieser Zeit in die Dissertation und die Gutachten Einsicht nehmen. Einwände gegen die Dissertation und/oder Gutachten sind während der Auslagefrist der Promotionskommission mit einer schriftlichen Begründung vorzulegen.

(2) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über den Umgang mit etwaigen Einwänden und im Ergebnis auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und beschließt die Einstellung des Verfahrens. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss und den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II. Er ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich bekannt zu geben und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nach Annahme der Dissertation teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung mit und bestimmt im Einvernehmen mit ihr oder ihm den Termin der Disputation. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen nicht mehr als zwei Monate liegen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission macht die Disputation wenigstens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in der Universität bekannt.

§ 13 Disputation

(1) Hauptzweck der Disputation ist die mündliche Verteidigung der Dissertation in einem weiteren fachwissenschaftlichen Horizont. Zu diesem Zweck schlägt die Doktorandin oder der Doktorand am Ende der Auslagefrist ein Thema vor, das von den Thesen der Dissertation ausgehend deutlich über deren Gegenstand hinausgehen muss. Über die Genehmigung des Themas entscheidet die Promotionskommission.

(2) In der Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand Gelegenheit, das Thema durch ein maximal zwanzigminütiges Referat zu präsentieren. Die anschließende Diskussion sollte 60 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Im Falle körperlicher Beeinträchtigung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Promotionskommission gleichwertige Disputationsformen festlegen. Die Gutachten zur Dissertation sollen von den Gutachterinnen oder Gutachtern oder der Promotionskommission in die Disputation einbezogen werden.

(3) Die Disputation ist öffentlich und findet in deutscher Sprache statt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation. Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission veranlasst die Führung einer Anwesenheitsliste und eines Protokolls über Ablauf und Inhalt der Disputation. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abweichende Darstellungen können beigelegt werden, sie sind namentlich zu kennzeichnen. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(5) Versäumt eine Doktorandin oder ein Doktorand die Disputation unentschuldig oder tritt sie oder er ohne triftigen Grund von der Disputation zurück, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Über die Triftigkeit des Grundes entscheidet die Promotionskommission. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Disputation kann nur bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und mindestens zweier weiterer Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder sonst zur selbstständigen Lehre Berechtigter durchgeführt werden.

§ 14 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation und stellt unter Einbeziehung der Bewertungen der Dissertation das Gesamtprädikat der Promotion fest. Die Feststellung des Gesamtprädikats bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission gibt der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar im Anschluss an die Sitzung die Bewertung der Disputation und das noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Promotionsausschusses stehende Gesamtprädikat bekannt.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Über Fristverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) entscheidet der Promotionsausschuss. Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für endgültig nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Bestätigung durch den Promotionsausschuss und die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach erfolgreicher Disputation und nach Bestätigung des Gesamtprädikats durch den Promotionsausschuss erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung, die den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation und das Gesamtprädikat der Promotion enthält (vgl. Anlage 2).

§ 15 Abbruch des Promotionsverfahrens, neues Promotionsverfahren

(1) Zieht die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens vor Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich zurück, gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Tritt die Doktorandin oder der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, jedoch vor Eingang eines schriftlichen Gutachtens schriftlich vom Promotionsverfahren zurück, stellt der Promotionsausschuss das

Promotionsverfahren ein. In diesem Fall gelten der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens als nicht gestellt und die Eröffnung des Promotionsverfahrens als nicht erfolgt. Dieselbe Dissertation kann für ein späteres Promotionsverfahren erneut eingereicht werden.

(3) Tritt die Doktorandin oder der Doktorand nach Eingang eines schriftlichen Gutachtens schriftlich vom Promotionsverfahren zurück oder kommt die Doktorandin oder der Doktorand einer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren einstellen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Eröffnung des Promotionsverfahrens ein Grund herausstellt, der zum Entzug des Doktorgrades berechtigen würde. Mit der Einstellung des Promotionsverfahrens verliert die Doktorandin oder der Doktorand die durch Prüfungsleistungen bereits erworbenen Rechte. Im Falle des Satzes 2 ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Zweifelsfall kann das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 verbleibt mindestens ein Exemplar jeder eingereichten Unterlage in der Promotionsakte. Auf Antrag erhält die Doktorandin oder der Doktorand die übrigen Exemplare zurück.

(5) Wurde das Promotionsverfahren wegen Nichtbestehens eingestellt, kann die Eröffnung eines neuen Promotionsverfahrens auf der Grundlage einer neuen Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation (Pflichtexemplare)

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise innerhalb einer Frist von zwei Jahren zugänglich zu machen. Weist die Doktorandin oder der Doktorand nach, dass eine Publikation durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist, so kann die Ablieferungsfrist verlängert werden. Über eine solche Verlängerung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss. Hält die Doktorandin oder der Doktorand die Frist nicht ein, wird das Promotionsverfahren eingestellt. Die durch Prüfungsleistungen bereits erworbenen Rechte gehen verloren.

(2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich zum Zwecke der Verbreitung an die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin abgeliefert hat:

- a) entweder 80 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck, wobei eine Verkleinerung des Formats auf DIN A5 wünschenswert ist, oder
- b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm, oder
- e) 4 Exemplare sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiform und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Für die gedruckten bzw. kopierten Exemplare ist alterungsbeständiges, holz- und säurefreies Papier zu verwenden. Für die Bindung ist eine dauerhaft haltbare Form zu wählen.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

§ 17 Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt und muss enthalten (vgl. Anlage 3):

- Namen der Universität und der Fakultät;
- Namen, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten;
- den verliehenen akademischen Grad;
- den Titel der Dissertation;
- das Datum der Disputation;
- das Gesamtprädikat der Promotion;
- Namen und Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität und der Dekanin oder des Dekans der Philosophischen Fakultät II sowie
- das Siegel der Universität.

(2) Die Promotionsurkunde wird spätestens drei Monate nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 16 ausgehändigt. Sie berechtigt, den *Titel Doktor der Philosophie (Dr. phil.)* zu führen.

§ 18 Grenzüberschreitende Promotionsverfahren

(1) Die Philosophische Fakultät II kann im Zusammenwirken mit einer ausländischen Hochschule ermöglichen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund einer Dissertation, einer Disputation und der Veröffentlichung der Dissertation in zwei Ländern gleichzei-

tig promoviert wird (grenzüberschreitendes Promotionsverfahren).

(2) Voraussetzung für ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren ist, dass die Humboldt-Universität zu Berlin mit der ausländischen Hochschule eine auf das konkrete Promotionsverfahren bezogene Kooperationsvereinbarung schließt, deren Kenntnis die Antragstellerin oder der Antragsteller mit seiner Unterschrift bestätigt.

(3) Mit Rücksicht auf die akademischen Gepflogenheiten der ausländischen Hochschule kann der Promotionsausschuss vor Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung beschließen, dass in dem betreffenden Promotionsverfahren:

- abweichend von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 eine gleichberechtigte weitere Betreuerin oder ein gleichberechtigter weiterer Betreuer aus dem Land der kooperierenden Hochschule benannt werden kann;
- abweichend von § 9 Abs. 2 bis 4 eine Promotionskommission bestellt wird, die paritätisch aus Mitgliedern beider Länder besetzt ist und/oder deren Vorsitzende oder Vorsitzender hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der ausländischen Hochschule ist; die Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter, die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder sonst zur selbstständigen Lehre Berechtigten und die angemessene Repräsentanz anderer Fächer muss gewahrt bleiben;
- abweichend von § 10 ein anderes Notensystem und eine andere Gewichtung der Promotionsleistungen gilt;
- abweichend von § 12 Abs. 1 das Resümee in einer anderen Sprache vorzulegen ist;
- abweichend von § 13 Abs. 3 die Disputation in einer anderen Sprache durchgeführt wird;
- abweichend von § 17 und der Anlage 3 beide Hochschulen eine gemeinsame zweisprachige Urkunde ausstellen, die das Zusammenwirken der Hochschulen erkennen lässt; sofern im Land der kooperierenden Hochschule zusätzlich eine nationale Urkunde ausgestellt wird, muss die zweisprachige Urkunde den Hinweis enthalten, dass sie nur in Verbindung mit dieser nationalen Urkunde gültig ist.

§ 19 Akteneinsicht und Gegenvorstellung

(1) Akteneinsicht wird nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt.

(2) Gegen alle Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand beim Promotionsausschuss Einwendungen erheben (Gegenvorstellung). Die Einwendungen sollten spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens eingegangen sein.

(3) Für die Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens ist der Promotionsausschuss zuständig. Einwendungen gegen Bewertungen leitet der Promotions-

ausschuss an die betroffenen Gutachterinnen oder Gutachter bzw. Prüferinnen oder Prüfer weiter. Diese haben ihre Entscheidung unter Beachtung der Argumente der Doktorandin oder des Doktoranden zu überdenken und ihr Ergebnis dem Promotionsausschuss mit Begründung innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden vom Promotionsausschuss bekannt gegeben.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde eines *Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)* kann als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste auf Gebieten, die für die Philosophische Fakultät II bedeutsam sind, verliehen werden.

(2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(3) Jeder Institutsrat kann der Fakultät einen ausführlich begründeten Vorschlag zur Ehrenpromotion unterbreiten. Die Dekanin oder der Dekan verweist den Vorschlag zur Prüfung an den Promotionsausschuss, der eine Beschlussvorlage für den um die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterten Fakultätsrat vorbereitet.

(4) Über die Ehrenpromotion entscheidet der um die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterte Fakultätsrat in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorschlag zur Ehrenpromotion wird dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Zustimmung zugeleitet.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät II unterzeichneten und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der Ehrenpromovierten oder des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach den bisher gültigen Ordnungen abgeschlossen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt haben, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Eröffnung ihres Promotionsverfahrens nach der bisher geltenden Ordnung beantragen. Die Wahl ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II vom 30.07.1999 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 15/1999) nach Maßgabe des § 21 außer Kraft.

ANLAGEN

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Muster für das Titelblatt der Dissertation |
| Anlage 2: | Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion |
| Anlage 3: | Muster für die Promotionsurkunde |

ANLAGE 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation

[TITEL DER ARBEIT]

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae

(Dr. phil.)

eingereicht

an der Philosophischen Fakultät II

der Humboldt-Universität zu Berlin

von

[AKADEMISCHER GRAD; VORNAME; NAME; GEBURTSNAME]

geboren am [GEBURTSDATUM] in [GEBURTSORT / GGF. LAND]

Präsidentin/Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekanin/Dekan der Philosophischen Fakultät II

.....

Gutachterinnen/Gutachter:

1.

2.

ANLAGE 2

Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Philosophische Fakultät II
Die Dekanin/Der Dekan

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr [TITEL, VORNAME, NAME, GEBURTSNAME]
geboren am [DATUM] in [GEBURTSORT / GGF. LAND]

hat an der Philosophischen Fakultät II
im Rahmen eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens folgende Promotionsleistungen erbracht:

Titel der Dissertation:

[TITEL]

Tag der mündlichen Prüfung (Disputation): [DATUM]

Gesamtprädikat: [GESAMTPRÄDIKAT]

Erst die Promotionsurkunde berechtigt, den Titel *Doctor philosophiae (Dr. phil.)* zu führen.
Diese Bescheinigung verliert am [DATUM] ihre Gültigkeit.

Berlin, den [DATUM]

[UNTERSCHRIFT]
Die Dekanin/Der Dekan

ANLAGE 3

Muster für die Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
DIE PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT II

URKUNDE
ÜBER DIE VERLEIHUNG DES DOKTORGRADES

UNTER DER PRÄSIDENTIN/DEM PRÄSIDENTEN
[TITEL, NAME]
UND DER DEKANIN/DEM DEKAN
[TITEL, NAME]

WIRD

[TITEL, VORNAME, NAME, GEBURTSNAME]
GEBOREN AM [DATUM] IN [ORT / GGF. LAND]

DER AKADEMISCHE GRAD

Doctor philosophiae

(Dr. phil.)

VERLIEHEN,

NACHDEM SIE/ER IN EINEM ORDNUNGSGEMÄSSEN PROMOTIONSVERFAHREN
DURCH DIE DISSERTATION

[TITEL]

SOWIE DURCH DIE DISPUTATION AM [DATUM]
IHRE/SEINE WISSENSCHAFTLICHE BEFÄHIGUNG ERWIESEN
UND DABEI DAS GESAMTPRÄDIKAT

[PRÄDIKAT]

ERHALTEN HAT.

BERLIN, DEN [DATUM]

[UNTERSCHRIFT]

[UNTERSCHRIFT]

DIE PRÄSIDENTIN/DER PRÄSIDENT DIE DEKANIN/DER DEKAN